

Beispiel eine Checkliste

Checkliste Verloader

nach GGVSEB / ADR 2023 für den Straßentransport
 - gültig bis 30.06.2025 -

Definition Verloader:

Das Unternehmen, das die Versandstücke in ein Fahrzeug, einen Großcontainer oder Kleincontainer verlädt sowie das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer die gefährlichen Güter dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert.

1. Datum	2. Transportfirma
3. Fahrzeugkennzeichen	4. Name des Fahrers

Hinweis: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

A : Grundsätzliche Prüfungen

A1: Zulässigkeit der Beförderung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
A1-1	Dürfen die gefährlichen Güter nach § 3 GGVSEB befördert werden? (d.h. kein Beförderungsverbot nach Teil 2, Kapitel 3.2 und 3.3 ADR) <small>Quelle GGVSEB: §21 (1) Nr.1, § 3 Quelle ADR: Teil 2, 3.2, 3.3</small>			

A2: Fahrzeugkontrolle

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
A2-1	Wurde bei dem Fahrzeug bzw. Container VOR VERLADUNG eine Kontrolle durchgeführt (siehe separate Checkliste „Ausrüstungskontrolle Fahrzeug“) und ist sichergestellt, dass das Fahrzeug bzw. der Container mängelfrei ist und keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs oder Containers beeinträchtigen? <small>Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.1.2</small>			
A2-2	Gilt nur für Großcontainer: Entsprechen die eingesetzten Großcontainer den technischen Anforderungen gemäß 7.1.3 ADR? Hinweis: Siehe separate Checkliste „Container“. <small>Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 5 Quelle ADR: 7.1.3</small>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
A2-3	<p>Nur Trägerfahrzeuge von Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC: Sind die Vorschriften über die Trägerfahrzeuge von Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC eingehalten?</p> <p>Hinweis: Dies ist anhand der ADR-Zulassungsbescheinigung zu prüfen und kann in Verbindung mit Prüfpunkt A2-1 – Fahrzeugkontrolle erfolgen. Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 2 Quelle ADR: 7.4.1, 9.1, 9.2, 9.7.2</p>			

A3: Prüfungen vor Verladung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
A3-1	<p>Sind die Verpackungen (auch ungereinigte, leere Verpackungen) erkennbar unbeschädigt und vollständig und ist sichergestellt, dass sich keine gefährlichen Anhaftungen an der Außenseite befinden?</p> <p>Hinweis: Eine Übergabe zum Transport ist erst nach Mängelbeseitigung zulässig. Quelle GGVSEB: §21 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 1.4.3.1.1. b)</p>			

usw.....

A4: Beladevorgang

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
A4-1	<p>Wurden Versandstücke mit Ausrichtungspfeilen gemäß der Lage der Ausrichtungspfeile verladen? Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.1.5</p>			
A4-2	<p>Wurden flüssige Güter, sofern möglich, unter trockenen Gütern verladen? Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.1.5</p>			

usw.....

A5: Anbringen von Kennzeichnungen nach dem Verladen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
A5-1	<p>Nur Container: Wurden an Containern mit Versandstücken die zutreffenden Großzettel (Placards) an allen 4 Seiten angebracht? Hinweis: Wechselaufbauten (Wechselbehälter / Wechselbrücken) müssen beim reinen Straßentransport nicht wie Container gekennzeichnet werden, lediglich im Kombiverkehr Straße/Schiene. Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 4 Quelle ADR: 5.3.1.2</p>			
A5-2	<p>Nur Container mit Klasse 7: Wurden an Containern mit Versandstücken der Klasse 7 (verpackte radioaktive Stoffe unter ausschließlicher Verwendung, wenn nur 1 UN-Nummer vorhanden ist) die orangefarbenen Warntafeln mit Nummern an beiden Seiten angebracht? Hinweis: Nicht erforderlich, wenn die Beförderungseinheit vorne und hinten mit diesen Warntafeln gekennzeichnet wird. Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 4 Quelle ADR: 5.3.1.2, 5-3-2-1-4</p>			

usw.....

B: Hinweispflichten gegenüber dem Fahrer

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
B-1	<p>Wurde der Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit folgenden Angaben hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ UN-Nummer ▪ Bezeichnung des Gutes ▪ bei Klasse 1: Klassifizierungscode + ggf. weitere Gefahrzettel ▪ bei Klasse 7: Angabe „7“ ▪ bei übrigen Klassen: Nummern aller Gefahrzettel ▪ Verpackungsgruppe, falls vorhanden? <p>Hinweis: Bei Beförderung begrenzter oder freigestellter Mengen ist dies nicht zwingend erforderlich. Dann, und nur dann, darf hier „N/Z“ angekreuzt werden. Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 5.4.1.1.1 a) bis d)</p>			

usw.....

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--